



## Leistungsfeststellung und –beurteilung unter Corona-Bedingungen im Schuljahr 2020/2021

Mit Schreiben vom 22.2.2021 hat das Bildungsministerium die Rahmenbedingungen der Leistungsfeststellung und –beurteilung unter Corona-Bedingungen im Schuljahr 2020/2021 mitgeteilt (Anlage). Ich bitte um konsequente Beachtung!

Für die einheitliche Handhabung an unserer Schule werden im Benehmen mit den Fachkonferenzleitungen, dem örtlichen Personalrat sowie dem Schulleiternbeirat folgende Regelungen getroffen:

### 1. Grundsatz

So wichtig es für Schüler und Lehrer einerseits ist, valide Zeugnisnoten zu erhalten, müssen Form, Anzahl und Umfang der Leistungsfeststellungen der besonderen Situation in pädagogisch sinnvoller Weise angepasst werden. Schüler sollten also nicht in kürzester Zeit nach Rückkehr in Präsenz mit einer Vielzahl von Leistungsnachweisen in allen Fächern quasi „überfallen“ werden. Eine Absprache zwischen den Lehrern einer Klasse und die Koordination durch den Klassenleiter ist sinnvoll.

### 2. Allgemeine Vorgabe für Klassen- und Kursarbeiten:

Klassen- und Kursarbeiten sind schriftliche Lernerfolgskontrollen, die unter Aufsicht stattfinden. Da bei Leistungsfeststellungen, die von zu Hause aus erbracht werden, diese Aufsicht nicht zu gewährleisten ist, können Klassen- und Kursarbeiten nur in Präsenz erfolgen. Damit hierbei die Abstandsregeln (2,00 m) eingehalten werden, kann eine Klasse in zwei Gruppen aufgeteilt werden, die zeitgleich in unterschiedlichen Räumen oder zeitversetzt, d.h. die zweite Gruppe unmittelbar nach der ersten, die Klassenarbeit schreiben.

### 3. Schriftliche Überprüfungen, Hausaufgabenüberprüfungen:

Auch bei Wechselunterricht müssen Lerngruppen für **Klassen- und Kursarbeiten vollständig in die Schule kommen, um die Arbeiten in Präsenz zu schreiben**. Diese Regelung gilt nicht für schriftliche Überprüfungen und Hausaufgabenüberprüfungen.

### 4. Klassen 5 bis 10:

- Wenn es nicht möglich ist, im 2. Schulhalbjahr die vorgeschriebenen zwei Klassenarbeiten zu schreiben, kann ausnahmsweise nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.
- Eine nicht geschriebene Klassenarbeit sollte möglichst durch eine andere Form der Leistungsfeststellung („vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Beiträge“, vgl. § 50 Abs. 2 ÜSchO) ersetzt werden.

➔ **Diese andere Form der Leistungsfeststellung wird als „anderer Leistungsnachweis“ gewertet.**

- Wenn im gesamten Schuljahr mehr als eine Klassenarbeit geschrieben wird – das sollte die Regel sein – „ist die Zeugnisnote der rechnerische Durchschnitt der Gesamtnote für Klassenarbeiten und der Gesamtnote für andere Leistungsnachweise“.
- Wird im gesamten Schuljahr – aus welchem Grund auch immer – nur eine Klassenarbeit geschrieben, „ist die Zeugnisnote der rechnerische Durchschnitt der Gesamtnote für Klassenarbeiten und der Gesamtnote für andere Leistungsnachweise, wobei die Klassenarbeit geringer zu gewichten ist“ (vgl. ÜSchO § 61 Abs. 2 und 3).
- Unter den besonderen Bedingungen von lange andauerndem Fernunterricht und Wechselunterricht sind Parallel-, Vergleichsarbeiten und VERA8 in diesem Schuljahr nicht angemessen zu realisieren. Sobald die Auskunft der ADD zu einer entsprechenden Anfrage vorliegt, werden wir Lehrkräfte, Eltern und Schüler informieren.

## 5. MSS

- In den **Leistungskursen** wird nur eine Kursarbeit geschrieben. Der Halbjahresnote wird aus der Note der Kursarbeit und den Noten von mindestens zwei anderen Leistungsnachweisen im Verhältnis von 1:1 gebildet.
- Im **Grundkurs** wird eine Kursarbeit geschrieben.
- Sollte im Ausnahmefall eine Kursarbeit nicht möglich sein (Absprache rechtzeitig mit der Schulleitung), „müssen mindestens zwei andere Leistungsnachweise erbracht werden, über deren Gewichtung in der Halbjahresnote die jeweilige Lehrkraft entscheidet“.
- **Dauer der Kursarbeiten** im 2. Halbjahr 2020/21  
Vor dem Hintergrund auszuwertender Materialien und der Forderung, dass in einer Kursarbeit alle drei Anforderungsbereiche zu berücksichtigen sind, sowie zur Vorbereitung auf die Abiturarbeit wird die Dauer der Kursarbeiten unter Corona-Bedingungen im Einvernehmen mit den Fachkonferenzen wie folgt festgelegt:

	MSS 11	MSS 12
Leistungsfach	2 x 45'	3 x 45'
Grundfach	2 x 45'	2 x 45'

- Können im Kursarbeitsplan geplante Leistungsfeststellungen nicht stattfinden, ist in Absprache mit der MSS-Leitung zu prüfen, ob Nachtermine gewährt werden können oder die Leistung auf andere Art festgestellt werden kann, um eine Zeugnisnote zu bilden.
- Über Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen entscheidet die Schulleitung. Stufenleitungen und Schulleitung beraten gerne bei sich abzeichnenden Problemen.

Kaiserslautern, den 1.3.2021

gez.

Dr. Ulrich Becker